

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich sehr Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Signal Iduna ihr Produkt in der gewerblichen Inhaltsversicherung erneut überarbeitet und weiterentwickelt hat.

Ab **sofort** gelten für das Neugeschäft und Neuordnungsangebote von Bestandsverträgen folgende Neuerungen:

Grobe Fahrlässigkeit (Klausel 53721):

Wir verzichten bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden auf die bisher geltende Einrede bei Schäden über 10.000 € und die ggfs. damit einhergehende Quotelung hinsichtlich der Schadenzahlung.

Hier die ab **sofort** geltende Regelung:

53721 Grobe Fahrlässigkeit

In Erweiterung von Ziffer 16 Nr. 1b) der Allgemeinen Bedingungen Abschnitt B gilt:

Die SIGNAL IDUNA Gruppe verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer

oder seiner Repräsentanten auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

Dies gilt nicht bei Missachtung von vertraglichen Obliegenheiten.

Garagenklausel (Klausel 53751):

Zu dieser immer wieder zu Diskussionen führenden Klausel haben wir uns ebenfalls dazu entschlossen die Regelungen zu entzerren und ab **sofort** wie folgt sehr transparent zu formulieren:

53751 Garagenklausel

In Erweiterung zu den Sicherheitsvorschriften beeinträchtigt das Abstellen von Kraftfahrzeugen z. B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, den Versicherungsschutz nicht. Es dürfen sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tank- und/oder Ladevorgänge von Verbrennungs- und/oder Elektrofahrzeugen ist zu verzichten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Ich denke, dass wir mit diesem beiden Leistungsverbesserungen erneut zeigen, dass die Signal Iduna, insbesondere im gewerblichen Bereich, ein leistungsstarker, nachhaltiger und verlässlicher Partner für Sie und Ihre Kunden ist.

Ich freue mich auf Ihre Anfragen. Unsere Angebote sind sofort mit den genannten Leistungsverbesserungen ausgestattet.

Vielen Dank und bis bald!

Mit freundlichen Grüßen aus München



Thomas Kreuzer

Spezialist Komposit

Maklerdirektion Süd
Mies-van-der-Rohe-Str.6
80807 München
Telefon: 089 – 55 144 225
Mobil: 0152 – 267 50 706
Fax: 089 – 55 144 215

E-Mail: thomas.kreuzer@signal-iduna.de

Maklerportal: <https://maklerportal.signal-iduna.de>

SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G., Sitz: Dortmund, HR B 2405, AG Dortmund

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Sitz: Hamburg, HR B 2740, AG Hamburg

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Sitz: Dortmund, HR B 19108, AG Dortmund

Vorstände: Ulrich Leitermann (Vorsitzender),

Martin Berger, Dr. Christian Bielefeld, Dr. Karl-Josef Bierth,

Dr. Stefan Kutz, Torsten Uhlig, Clemens Vatter

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Reinhold Schulte

SIGNAL IDUNA Gruppe Hauptverwaltungen,

44121 Dortmund, Hausanschrift: Joseph-Scherer-Str. 3, 44139 Dortmund

20351 Hamburg, Hausanschrift: Neue Rabenstraße 15-19, 20354 Hamburg

www.signal-iduna.de, info@signal-iduna.de

<http://www.dortmund.ihk24.de> - www.business-on.de/hamburg - www.hk24.de

Klauseln für die BetriebsPolice select - Branche Bau / Handwerk

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere dieser Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Gemeinsame Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel-, Elementarversicherung

51101 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

51203 Ausstellungsware in fremdem Eigentum

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurden.

Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

51212 Automaten in Gebäuden

1 In Erweiterung von dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind im Eigentum des Versicherungsnehmers befindliche Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2 Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

51302 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

51508 Kunstgegenstände

1 Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

2 Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

51512 Medien der Unterhaltungselektronik

1 Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.

2 Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.

3 Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.

4 Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

5 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis Nr. 4 ergeben sich aus Ziffer 8 Abschnitt B der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

51701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

1 Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2 Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.

3 Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.

4 Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

5 Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.

6 Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

7 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

8 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.

9 Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

51702 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1 Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10 Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 50.000 EUR beträgt.

2 Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.

3 Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen

- a) auf Erstes Risiko,
- b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
- c) für die selbständige Außenversicherung.

53721 Grobe Fahrlässigkeit

In Erweiterung von Ziffer 16 Nr. 1b) der Allgemeinen Bedingungen Abschnitt B gilt:

Die SIGNAL IDUNA Gruppe verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer

oder seiner Repräsentanten auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.
Dies gilt nicht bei Missachtung von vertraglichen Obliegenheiten.

53726 Vorsorgeversicherung

1 Der Versicherer gewährt über die vereinbarte Gesamtversicherungssumme hinaus eine Vorsorge bis zu dem vereinbarten Betrag.
2 Von der Vorsorge ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

53727 Vorsorgeversicherungssumme

1 Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

53728 Tierverschaden

Schäden an Einrichtungen und Waren, die unmittelbar durch Tierverbiß entstehen, sind mitversichert.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

53729 Bewachungskosten

In Erweiterung von Ziffer 5 AFB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 AERB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 der AWB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 der AStB 2015 SI Abschnitt A ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Bewachungskosten zum Schutz versicherter Sachen.

53730 Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von Ziffer 5 der AFB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 AERB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 der AWB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 der AStB 2015 SI Abschnitt A ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher und öffentlich/rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

53731 Mehrkosten Rückfahrt Abbruch Urlaub

In Erweiterung von Ziffer 5 der AFB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 AERB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 der AWB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 der AStB 2015 SI Abschnitt A ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für höhere Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 6 AFB, AERB, AWB, AStB) reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

53732 Erhöhter Energiebedarf

In Erweiterung von Ziffer 5 der AFB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 AERB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 der AWB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 5 der AStB 2015 SI Abschnitt A ersetzt der Versicherer die Kosten für den erhöhten Energiebedarf in Folge eines Versicherungsfalles, sofern nicht als Hauptschaden zu entschädigen.

53733 Kundeneigentum zum Neuwert

In Erweiterung von Ziffer 3 Absatz 4 der AFB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 3 Absatz 3 AERB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 3 Absatz 4 AWB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 3 Absatz 4 AStB 2015 SI Abschnitt A gilt fremdes Eigentum (Kundeneigentum) zum Neuwert versichert.

53734 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1 Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 3 Monaten nach deren Hinzukommen. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.

2 Die Haftung ist auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

53735 Betriebsverlegung

1 Bei einer Verlegung der Betriebsstätte vom bisherigen Versicherungsort an einen neuen Standort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt dieser automatisch bis zu 3 Monate nach dem Beginn des Umzuges mitversichert.

2 Es gilt Freizügigkeit zwischen dem alten und dem neuen Standort vereinbart.

53736 Sachen in Containern

In Erweiterung von Ziffer 6 AFB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 6 AERB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 6 der AWB 2015 SI Abschnitt A, Ziffer 6 der AStB 2015 SI Abschnitt A gilt:

1 Kaufmännische Betriebseinrichtung ist in verschlossenen Containern auf dem Versicherungsgrundstück und dem direkt angrenzenden Nachbargrundstück bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

2 Sonstige Betriebseinrichtung und Vorräte sind in verschlossenen Containern auf dem Versicherungsgrundstück und dem direkt angrenzenden Nachbargrundstück bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

53739 Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1 Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

2 Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.

3 Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

Gemeinsame Klauseln für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturm-/Hagelversicherung

53301 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1 In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2015 SI - Abschnitt A) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 8 AFB 2015 SI Abschnitt B

3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

6 Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

7 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8 Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 5 Nr. 1 a) AFB 2015 SI Abschnitt A.

53745 Abhängige Außenversicherung

1 Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.

2 Die Außenversicherung gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

4 Ist der Prämiensatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch für diese besondere Versicherungssumme.

5 Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.

6 Nr. 4 und Nr. 5 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

7 Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
- c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
- d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
- e) Leitungswasser;
- f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Klauseln für die Feuerversicherung

53101 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen

Abweichend von Ziffer 1 Nr. 5 d) AFB 2015 SI Abschnitt A sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

53114 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

1 In Erweiterung zu Ziffer 1 Nr. 3 AFB 2015 SI Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

53702 Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

Vereinbarungsgemäß gelten in Erweiterung der Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2015 SI Abschnitt A) Schäden durch Fahrzeuganprall mitversichert.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, den Benutzern des versicherten Gebäudes oder deren Arbeitnehmer betrieben werden. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung)

53705 Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1 Vereinbarungsgemäß gelten in Erweiterung der Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2015 SI Abschnitt A) mitversichert, Schäden durch: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß 2.

2 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - aa) Innere Unruhen,
 - bb) Böswillige Beschädigung,
 - cc) Streik oder Aussperrung,
 zerstört oder beschädigt werden.
- b) Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein Ereignis nach Nr. 2 a aa) (Innere Unruhen) und Nr. 2 a cc) (Streik, Aussperrung) abhanden kommen.
- c) Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- d) Innere Unruhen im Sinne dieser Bedingungen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- e) Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Nicht versichert sind - soweit nichts anderes vereinbart ist:
 - aa) Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
 - bb) Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde, im Betrieb tätige, Personen.

- cc) Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
 - dd) Schäden durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
 - ee) Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
 - ff) Schäden durch Graffiti
- f) Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

- g) Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

3 Selbstbehalt

Der für die Gefahren unter Nr. 1 bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Betrag gekürzt.

- 4 Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

53706 Schäden durch Ruß-, Rauch-, Schmor- und Sengschäden

In Erweiterung von Ziffer 1 AFB 2015 SI Abschnitt A leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Ruß-, Rauch-, Schmor- und Sengschäden, die nicht Folge eines Brandes, Blitzschlages, einer Explosion oder einer Implosion sind, zerstört oder beschädigt worden sind.

Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches/Rußes entstehen.

53707 Verpuffung, Überschalldruckwellen

1 In Erweiterung von Ziffer 1 der AFB 2015 SI Abschnitt A leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung und Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

3 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

53746 Freiwillige Zuwendungen an Helfer bei Brandbekämpfung

In Erweiterung von Ziffer 5 AFB 2015 SI - Abschnitt A sind freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

53747 Brandschäden an Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern

In Erweiterung von Ziffer 3 AFB 2015 SI - Abschnitt A ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme Brandschäden an Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern.

Versicherungsschutz besteht für ruhende Kfz auf Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind nur, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann.

Die Versicherung gilt zum Zeitwert.

53751 Garagenklausel

In Erweiterung zu den Sicherheitsvorschriften beeinträchtigt das Abstellen von Kraftfahrzeugen z. B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, den Versicherungsschutz nicht. Es dürfen sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tank- und/oder Ladevorgänge von Verbrennungs- und/oder Elektrofahrzeugen ist zu verzichten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Klauseln für die Einbruchdiebstahlversicherung

51403 Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeiten

1 Sachen, die der Versicherungsnehmer Heimarbeitern übergibt, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme auch in den Räumen der Heimarbeiter versichert.

2 Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1

3 Bei Berechnung einer Unterversicherung für die gesamte Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 in den Räumen der Heimarbeiter versicherten Sachen zu berücksichtigen.

4 Nr. 2 und Nr. 3 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

5 Der Versicherungsnehmer hat über die in den Räumen der Heimarbeiter versicherten Sachen (Nr. 1) Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen. Bei Sachen, die der Heimarbeiter herstellt oder verarbeitet, ist der Wert der bearbeiteten Erzeugnisse anzugeben. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

6 Ein Verhalten der Heimarbeiter, das einen Schaden an den Sachen gemäß Nr. 1 verursacht, steht einem Verhalten des Versicherungsnehmers gleich.

53708 Provisorische Sicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von Ziffer 5 AERB 2015 SI - Abschnitt A ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

54401 Geschäftsfahrräder

1 In Erweiterung von Ziffer 1 AERB 2015 SI - Abschnitt A ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.

2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3 Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.

4 Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

5 Der Versicherungsnehmer hat

- a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
- b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Ziffer 8 AERB 2015 SI - Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährderrhöhung, so gilt zusätzlich Ziffer 9 AERB 2015 SI - Abschnitt B.

54402 Schaukästen und Vitrinen

1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 6 Nr. 1 AERB 2015 SI - Abschnitt A bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

2 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 Nr. 2 b) AERB 2015 Abschnitt A besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

54403 Sachen auf Baustellen

Abweichend von Ziffer 6 AERB 2015 SI - Abschnitt A sind die versicherten Sachen bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch auf Baustellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert, vorausgesetzt die Sachen befinden sich in verschlossenen Räumen von Rohbauten/Umbauten oder in verschlossenen Containern/Bauwagen.

In mit einem VdS-anerkannten Spezialschloss (z.B. ConLock Granit von ABUS oder TSR-2 FIXX von Trans Safety) gesicherten Seecontainer gilt die hierfür separat vereinbarte Versicherungssumme.

54404 Erweiterte Schlossänderungskosten

In Erweiterung der AERB 2015 SI - Abschnitt A ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten.

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Ziffer 6 Nr. 3 AERB 2015 SI - Abschnitt A.

54405 Gartenmöbel, Sonnenschirme und Fahrradständer

In Erweiterung von Ziffer 1 AERB 2015 SI - Abschnitt A sind Gartenmöbel, Sonnenschirme und Fahrradständer im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsortes gegen einfachen Diebstahl bis zur vereinbarten Versicherungssumme - nach Geschäftsschluss nur, wenn sie angekettet sind - mitversichert.

54406 Firmenschilder

In Erweiterung von Ziffer 1 AERB 2015 SI - Abschnitt A sind Firmenschilder auf dem Versicherungsgrundstück gegen einfachen Diebstahl und Beschädigung durch Vandalismus bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

54412 Kundenreifen

In Erweiterung von Ziffer 3 AERB 2015 SI - Abschnitt A sind Kundenreifen in mit einem vds-anerkannten Spezialschloss (z. B. ConLock Granit von ABUS oder TSR-2FIXX von Trans Safety) gesicherten Überseecontainer auf dem Versicherungsgrundstück bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Klauseln für die Leitungswasserversicherung

55103 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

1 Abweichend von Ziffer 1 Nr. 4 a) ii) sowie Nr. 4 b) cc) AWB 2015 SI Abschnitt A ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3 Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen

versichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5 Neben den Sicherheitsvorschriften der Ziffer 11 AWB 2015 SI Abschnitt A gelten die Regelungen der Klausel 3610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.